

Landtagswahl am 13.05.2012
Vorbereitung und Durchführung
RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.03.2012
- 12-35.09.00 -

Inhaltsübersicht

1	Rechtliche Grundlagen, Rechtsänderungen
2	Wahlorgane
3	Wahlvorstand, Briefwahlvorstand
4	Wahlberechtigung, Wählbarkeit
5	Wählerverzeichnis
6	Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung
7	Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
8	Aufstellung von Parteibewerbern/-bewerberinnen
9	Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts
10	Wahlvorschläge
11	Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an die Landeswahlleiterin
12	Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen
13	Stimmzettel
14	Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag
15	Wahlzeit
16	Wahlräume
17	Unzulässige Wahlwerbung
18	Wahlhandlung
19	Keine Verwendung von Wahlgeräten
20	Briefwahl
21	Ermittlung des Wahlergebnisses
22	Schnellmeldungen
23	Wahlstatistik
24	Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen
25	Fristen und Termine
26	Erfahrungsbericht

Anlagen :

- 1 Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen**
- 2 Zeitplan**

1

Rechtliche Grundlagen, Rechtsänderungen

Für die auf Sonntag, den 13.05.2012 festgesetzte Landtagswahl (Bekanntmachung der Landesregierung vom 16.03.2012) gelten:

- das **Landeswahlgesetz (LWahlG)** i.d.F. der Bek. vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) - SGV.NRW. 1110 -
- die **Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 16.03.2012 (GV.NRW.S.137)
- die **Landeswahlordnung (LWahlO)** vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631) - SGV.NRW. 1110 -
- das **Wahlkreisgesetz** vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750) - SGV. NRW. 1110 -
- das **Abgeordnetengesetz (AbgG NRW)** vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 8. Änderungsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 96) - SGV.NRW. 1101 -
- das **Wahlprüfungsgesetz NRW** vom 20. November 1951 (GV.NRW. S. 147/GS. NRW. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) - SGV. NRW. 1110 -, und die **Verordnung zur Durchführung des Wahlprüfungsgesetzes** vom 28. Dezember 1951 (GV. NRW. S. 5/GS. NRW S. 59), zuletzt geändert durch das v.g. Befristungsgesetz - SGV. NRW. 1110 -

2

Wahlorgane

(§ 8 LWahlG)

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft in Wahlorganen sind Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen. Sonderregelungen gelten für den Landeswahlausschuss.

3

Wahlvorstand, Briefwahlvorstand

(§§ 11, 12 LWahlG, §§ 5, 6, 7, 8, 41 LWahlO)

3.1

Es empfiehlt sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzer/innen in den Wahlvorständen so hoch wie möglich zu bemessen (Höchstzahl: 6). Dadurch kann Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im Hinblick auf die

arbeitsfähige Besetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Der/Die Wahlvorsteher/in und der/die stellvertretende Wahlvorsteher/in sowie die Beisitzer/innen müssen nicht mehr zwingend Wahlberechtigte der Gemeinde sein (§ 5 Abs. 2 LWahlO). Hierdurch soll die Gewinnung von Wahlhelfern/Wahlhelferinnen erleichtert werden. Es ist nunmehr auch möglich, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung, die außerhalb der Gemeinde wohnen, als Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen.

Bei der Bildung der Wahlvorstände sollte nicht immer auf dieselben Personen zurückgegriffen werden. Jung- und Erstwähler/innen sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

3.2

Für die in § 8 LWahlO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke gebildet werden. Ein derartiges Bedürfnis ist bei einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten anzuerkennen, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können und nicht durch Briefwahl wählen.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 41 Abs. 6 LWahlO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, die persönliche Stimmabgabe (ggf. die Bestimmung einer Hilfsperson allein durch den/die Wähler/in selbst gemäß § 41 Abs. 6 Satz 4 LWahlO) und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder bestimmte Wahlvorschläge anzukreuzen/ankreuzen zu lassen.

3.3

Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes in geeigneter Weise vor der Wahl über ihre Aufgaben und Befugnisse so unterrichtet werden, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Wahlhandlung und der Ergebnisübermittlung sichergestellt ist (§ 5 Abs. 4 LWahlO).

Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Unterrichtung insbesondere auch auf eine wählerorientierte Haltung, die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme Wohnsitzloser und die Besonderheiten einer Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson hingewiesen werden.

4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(§§ 1, 2, 4 LWahlG, §§ 21 ff. AbgG NRW)

4.1

Bei der Landtagswahl ist wahlberechtigt, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (**dem 27.04. 2012**) in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

4.2

Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in Nordrhein-Westfalen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

4.3

Der Wohnungsbegriff nach § 1 Nr. 3 LWahlG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 Meldegesetz NRW). Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält sie/er sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn sie/er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie/er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Wahlberechtigte, die sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, werden in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die/der Wahlberechtigte einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines - allerdings gewichtigen - Indizes. Die Angaben der Melderegister sind widerlegbar. Hat jemand die erforderliche Anmeldung unterlassen oder hat er keine Wohnung, so muss er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit sechzehn Tagen bzw. drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.4

Zu beachten sind weiter die Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im sechsten Abschnitt des Abgeordnetengesetzes.

5

Wählerverzeichnis

(§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17 LWahlG, §§ 9 bis 16 LWahlO)

5.1

In das Wählerverzeichnis sind alle Personen einzutragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (**08.04.2012**) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht von der Wahl ausgeschlossen sind. Von Amts wegen sind auch diejenigen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen, die nach dem o.g. Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (**27.04.2012**) von außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

Bei einem Wohnungswechsel nach dem Stichtag ist § 10 Abs. 3 und 4 LWahlO zu beachten.

Nicht eingetragen werden dürfen Personen mit Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde Nordrhein-Westfalens, die mit Nebenwohnung gemeldet sind, sowie Personen, die am o.g. Stichtag zwar mit Hauptwohnung in einem anderen Land, aber nur mit Nebenwohnung in Nordrhein-Westfalen gemeldet waren. Bei Personen mit mehreren Wohnungen muss die Hauptwohnung mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen bestanden haben.

Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LWahlG und des § 15 LWahlO zulässig. Offenbare Unrichtigkeiten können sich etwa in der Person des/der Wahlberechtigten ergeben, vor allem durch Fortzug aus dem Land oder Statuswechsel der Wohnung, aber auch durch Tod, Verlust der Rechtsstellung als Deutsche/r und Eintritt eines Ausschlussgrundes im Sinne von § 2 LWahlG. § 31 Abs. 4 LWahlG (Stimmen von Briefwählern/-wählerinnen) bleibt unberührt.

5.2

Das Wählerverzeichnis ist beschränkt einsehbar. Es ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (**23. bis 27.04.2012**) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dies ist gemäß § 12 LWahlO spätestens am 24. Tag vor der Wahl (**19.04.2012**) öffentlich bekannt zu machen. Die Einsichtnahme zur eigenen Person ist ohne weiteres zuzulassen, zu Daten anderer Personen dagegen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen (Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann) und in keinem Fall hinsichtlich solcher Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 MG NRW eingetragen ist (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 3 LWahlG).

5.3

Wer keine Wohnung hat, sich aber im Lande sonst gewöhnlich aufhält, kann nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der sich die Betroffenen am Stichtag aufhalten oder aufgehalten haben (§ 10 Abs. 2 Satz 2 LWahlO).

Die Gemeinden sollten entsprechende Hinweise geben, die Wohnungslosen zugänglich sind.

5.4

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl (**12.05.2012**) abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl (**10.05.2012**). Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 3 LWahlO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LWahlO).

6

Wahlbenachrichtigung, Wahlbekanntmachung

(§§ 11, 30 LWahlO)

Die Wahlbenachrichtigung darf nicht das Geburtsdatum der/des Wahlberechtigten enthalten. Diese aus Datenschutzgründen erforderliche Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um dem vorzubeugen, empfiehlt es sich, in solchen Fällen gegebenenfalls dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 1 der LWahlO ist ein Muster (§ 11 Abs. 1 LWahlO). Allerdings soll der nach § 11 Abs. 2 LWahlO vorgegebene Inhalt enthalten sein.

Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung ein Format zu wählen, welches der Wählerin/dem Wähler größtmögliche Übersichtlichkeit gewährt. Außerdem sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Wahlscheinantrag in einem frankierten Rückumschlag zu übersenden ist. Es soll unter anderem - unabhängig vom beauftragten Postunternehmen - sichergestellt werden, dass

- verzögerte Wahlberechtigte mit Nachsendeantrag die Wahlbenachrichtigung nicht nachgesendet bekommen, ohne dass die Gemeindebehörde die neue Anschrift erfährt, und
- die Gemeinde gleichzeitig über die neue Anschrift informiert wird, sofern die Empfängerin/der Empfänger in die Weitergabe ihrer/seiner neuen Anschrift an Dritte eingewilligt hat.

Für die postalische Gestaltung der Wahlbenachrichtigung gibt es keine Hinweise und kein Muster mehr, nachdem die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG entfallen ist. Die Formulierungen sind nur sinngemäß und im Wortlaut mit dem Unternehmen abzustimmen, welches mit der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen beauftragt wird. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO abzu drucken.

Die Bürgermeister/innen haben spätestens am 6. Tag vor der Wahl (**07.05.2012**) Beginn und Ende der Wahlzeit sowie ggf. die Stimmbezirke und Wahlräume mit den in § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWahlO vorgesehenen Hinweisen öffentlich bekannt zu machen (Wahlbekanntmachung).

7

Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

(§ 3 Abs. 3 bis 5, § 28 LWahlG, §§ 17 bis 21, 37, 52 LWahlO)

7.1

Die Angabe der Wählerverzeichnis- und Stimmbezirksnummern bei der Antragstellung eines Wahlscheins (von Briefwahlunterlagen) ist mangels entsprechender ausdrücklicher Anordnung rechtlich nicht verpflichtend. Diese Zusatzinformationen erleichtern indes eine zweifelsfreie Identifikation der Antragsteller/innen und sind geeignet, missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wird den Gemeindebehörden empfohlen, in ihrem Internetangebot eine Eingabemaske bereitzustellen, in der neben den verpflichtenden Angaben, auch die Wählerverzeichnis- und Stimmbezirksnummer - soweit der/dem Wahlberechtigten bekannt - abgefragt werden kann.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift gesandt werden, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegen könnte oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob Antragsteller/innen sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhalten oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist dem nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Es ist darüber hinaus sinnvoll, bei Versand der Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die der Hauptwohnung eine Bestätigung über den Versand an die Anschrift der Hauptwohnung zu senden.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden gewährleistet ist, kann die Gemeindebehörde auf die Erhebung der Zusatzinformationen verzichten. Ist die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden nicht gewährleistet, sind entsprechende Ermittlungen anzustellen.

Beim Versand der Briefwahlunterlagen ist darauf zu achten, dass die richtigen Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis verschickt werden. Dies gilt insbesondere für Wahlleiter/innen, die mehrere Wahlkreise betreuen. Wird der Versand der Briefwahlunterlagen extern vergeben, so ist durch sorgfältige Kontrollen vor und während des Versandes strikt zu gewährleisten, dass jeweils der richtige Stimmzettel an den/die richtigen Empfänger/in versandt wird.

7.2

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dieser Person nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 3 LWahlO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, dass Verwaltungsangehörige der Gemeinde den mündlichen Antrag auf Wunsch der/des Wahlberechtigten in deren/dessen Wohnung entgegennehmen.

Einer/Einem von der/dem Wahlberechtigten Bevollmächtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, ohne dass eine plötzliche Erkrankung vorliegen muss und unabhängig davon, ob noch eine rechtzeitige postalische Übersendung oder amtliche Überbringung möglich ist.

7.3

Wer einen Wahlschein beantragt, erhält von Amts wegen zugleich die Briefwahlunterlagen (§ 18 Abs. 4 LWahlO). Ist allerdings eine Wahl in einem Sonderstimmbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen, so erhält die/der Wahlberechtigte von der Gemeinde (von Amts wegen) nur einen Wahlschein ohne Briefwahlunterlagen, der ihr/ihm unmittelbar zu übersenden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheins sollten nicht zurückgewiesen werden.

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 18 Abs. 6 Satz 1 LWahlO). Dabei ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Das Einwerfen lediglich eines Stimmzettels, der sich nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag innerhalb eines verschlossenen Wahlbriefumschlages befindet, in eine Urne, wie am Wahltag bei der Urnenwahl, ist bei der Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle bei der Gemeinde nicht zulässig (§ 52 Abs. 1 LWahlO).

7.4

Der Wahlbriefumschlag soll den Vorgaben der Anlage 7 LWahlO entsprechen und möglichst in der Druckfarbe HKS N 21 mit 50-55% Sättigung gehalten sein.

Die unentgeltliche Beförderung der amtlichen Wahlbriefe ohne besondere Verwendungsform wird durch die Deutsche Post AG erfolgen.

Dies wird nach Vertragsabschluss auch in Kürze entsprechend öffentlich bekannt gemacht werden.

7.5

Die eingesandten Wahlbriefe oder an Ort und Stelle eingeworfenen Wahlbriefe sind sicher zu verwahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter oder vorzeitiger Vernichtung geschützt werden.

8

Aufstellung von Parteibewerbern/-bewerberinnen

(§§ 17a, 18, 20 Abs. 2 LWahlG)

8.1

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 Satz 1 LWahlG). Die Wahlkreiskandidaten/innen können nur durch eine Vertreter- oder Mitgliederversammlung in dem Wahlkreis, für den sie antreten wollen, benannt werden (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen und kreisfreien Städten, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 LWahlG mehrere Wahlkreise umfassen, können die stimmberechtigten Mitglieder bei der Wahl aller Wahlkreisbewerber/innen oder Vertreter/innen, d. h. nicht nur des eigenen Wahlkreises, mitstimmen.

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Die Aufstellung der Bewerber/innen für eine Landesliste kann nur in einer Vertreter- oder Mitgliederversammlung der jeweiligen Partei im Land erfolgen.

8.2

Die Wahlen zur Aufstellung der Bewerber/innen sind geheim abzuhalten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 sowie § 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Andernfalls besteht das Risiko, dass Wahlvorschläge wegen Verletzung zwingender Anforderungen des Landeswahlgesetzes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG zurück zu weisen sind.

Das Gebot der geheimen Wahl ist z. B. verletzt, wenn die Stimmabgabe - aufgrund handschriftlich in Schreibschrift von stimmberechtigten Mitgliedern einer Nominationsversammlung auf Stimmzetteln vermerkter Bewerber(innen)namen - nachträglich bestimmten Stimmberechtigten durch Identifizierung der Handschrift zugeordnet werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Zuordnung in bestimmten Fällen lässt sich regelmäßig nicht ausschließen, es sei denn, die Stimmzettel werden vor der Abstimmung vermischt und danach zur Stimmabgabe wieder ausgegeben. Nach herrschender Meinung ist das Wahlgeheimnis unverzichtbar, auch die Stimmberechtigten können hierauf nicht verzichten. Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten für Nominationsversammlungen.

Nach § 18 Abs. 8 Satz 2 LWahlG ist dem Kreiswahlvorschlag die gegenüber dem/der Kreiswahlleiter/in abzugebende Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers einer Partei beizufügen, dass diese/r Mitglied der Partei ist, für die sie/er sich bewirbt, und dass sie/er keiner weiteren Partei angehört oder dass sie/er keiner Partei angehört (Anlagen 11a oder 12a LWahlO).

Nach § 18 Abs. 8 Satz 3 LWahlG haben der/die Leiter/in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem/der Wahlleiter/in an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Be-

werber/innen und im Falle der Aufstellung einer Landesliste auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Liste in geheimer Abstimmung erfolgt sind und den Bewerbern/Bewerberinnen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (Anlagen 10a und 10b LWahlO).

Die Versicherungen an Eides statt sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, sie müssen daher bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge bei den Kreiswahlleitern/-leiterinnen im Falle eines Kreiswahlvorschlages bzw. bei der Landeswahlleiterin im Falle einer Landesliste eingereicht sein.

Etwaige Verstöße gegen innerparteiliches Satzungsrecht bei Auswahl und Aufstellung der Bewerber/innen sind für die Zulassung der Wahlvorschläge grundsätzlich unerheblich (vgl. § 18 Abs. 7 LWahlG). Verstoßen Parteien jedoch erkennbar gegen elementare Grundregeln demokratischer Willensbildung, ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch wahlrechtlich von Bedeutung.

9

Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO)

9.1

Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlagen 14a und 14b LWahlO). Die Formblätter für die Wahlkreiskandidaten/-kandidatinnen werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiter/innen bzw. für die Landeslisten von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter haben bei Kreiswahlvorschlägen die Kreiswahlleiter/innen den Familiennamen, Vornamen und Anschrift des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und den Wahlkreis auf dem Formblatt zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO). Wahlvorschläge dürfen erst nach der Bewerberaufstellung unterzeichnet werden, vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO). Die Formulare für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften sollten daher erst nach der Aufstellung der Bewerber/innen ausgegeben werden.

Die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften sind bei allen fraglichen Angaben handschriftlich auszufüllen.

Die Kreiswahlleiter/innen haben die Möglichkeit, die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften mit einem Wasserzeichen zu hinterlegen, um Fälschungen entgegenzuwirken.

9.2

Unterstützungsunterschriften sind auf mögliche **Fälschungen** zu prüfen. Anhaltspunkte hierfür können vorliegen, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen bietet sich ggf. ein Abgleich mit dem Personalausweisregister bzw. Passregister an. Eine Fälschung wird sich nur annehmen lassen, wenn die beiden Unterschriften offensichtlich so erheblich voneinander abweichen, dass von einer Übereinstimmung

eindeutig nicht mehr ausgegangen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person ihre Unterschrift nicht stets in der gleichen Weise leisten wird (Unterschied z.B. denkbar bei in Eile geleisteter Unterschrift). Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei wird in Betracht kommen können, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterstützungsunterschriften für diese Partei nicht nur im Einzelfall, sondern in einer Reihe von Fällen gefälscht sein könnten und ein systematisches Vorgehen vermutet werden kann. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse an einer rechtmäßig durchgeführten Wahl und Wahlvorbereitung, sondern auch im Interesse der angeblichen Unterstützer/innen von Wahlvorschlägen.

Es ist in jedem Falle sicherzustellen, dass die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung angesichts der schutzwürdigen Belange der Unterzeichner/innen vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen wird. Kann nicht zweifelsfrei von einer Fälschung ausgegangen werden, bestehen aber gleichwohl konkrete Anhaltspunkte für eine Fälschung, sollte durch die Gemeinde oder den/die Kreiswahlleiter/in Strafanzeige erstattet werden (u.a. §§ 107a, 108d Satz 2 StGB).

Erforderlichenfalls ist zu prüfen, ob Unterstützungsunterschriften durch **arglistige Täuschung** erlangt worden sind. Mangels spezieller wahlrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Ungültigkeit von Unterstützungsunterschriften infolge Irrtumserregung durch arglistige Täuschung finden die §§ 123, 124, 142 bis 144 BGB entsprechende Anwendung. Es bedarf in jedem Falle zunächst einer Anfechtungserklärung seitens der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners (gegenüber der betreffenden Partei, möglich aber wohl auch gegenüber der Gemeinde oder der Kreiswahlleitung). Anfechtungserklärungen dürften bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge berücksichtigt werden können, darüber hinaus wohl noch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (umstritten; es wird auch vertreten, dass nur bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einreichung des Kreiswahlvorschlages erfolgte Rücknahmen beachtlich sind - so *Schreiber*, BWahlG, 8. Aufl. 2009, § 20 Rdnr. 11, S. 442).

Ferner muss ein Anfechtungsgrund (arglistige Täuschung) gegeben sein, die Beweislast dafür liegt bei der anfechtenden Person. Eine arglistige Täuschung dürfte nicht vorliegen, wenn den Betroffenen klar war, dass sie ein Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder jedenfalls ein ersichtlich rechtsförmliches Formular unterschrieben haben. Nach der zivilrechtlichen BGH-Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1968, 2102) hat kein Anfechtungsrecht, wer eine Urkunde ungelesen unterschreibt, wenn die Unterschrift erkennbar für rechtliche Zwecke abgegeben wird. Die Unterzeichner/innen können sich dann nicht darauf berufen, dass sie über den Inhalt des Schriftstücks, das sie sich in vollem Umfang hätten zeigen lassen können (auch im Falle erkennbarer Teilabdeckung), vor der Unterzeichnung nicht aufgeklärt worden waren. Wer ohne näheres Durchlesen ein rechtsbedeutsames Dokument unterschreibt, trägt dafür die Verantwortung, auch dann, wenn der/die Unterschriftenwerber/in einem ausdrücklichen Verlangen nach Vorzeigen des gesamten Dokuments nicht nachkommt oder einem solchen Verlangen ausweicht. Wenn jedoch Betroffene nicht erkennen konnten, dass sie um Unterzeichnung einer rechtsbedeutsamen Erklärung gebeten wurden (etwa Vorzeigen eines Schriftstücks, nach dessen Inhalt rechtlich unverbindlich im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Unterschriftenaktion ein allgemeines Anliegen unterstützt werden sollte), dürfte von einer arglistigen Täuschung ausgegangen werden können.

Lässt sich eine zivilrechtlich zu beurteilende arglistige Täuschung nicht eindeutig feststellen, kann gleichwohl eine strafrechtlich relevante Wählertäuschung nach § 108d Satz 2 i.V.m. § 108a StGB in Betracht kommen. Hierfür kommt es nur darauf an, dass die Betroffenen infolge einer Vortäuschung eines anderen Zweckes ihre Unterschrift geleistet haben. Strafrechtlich ist es nach BGHSt 9, 338 dagegen unerheblich, ob die Getäuschten bei größerer Aufmerksamkeit den Irrtum dadurch hätten vermeiden können, dass sie das Unterstützungsformblatt durchlasen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Täuschung ist aber die Erstattung einer Strafanzeige durch die Gemeinde oder die Kreiswahlleitung angezeigt.

Die Bewertung einer Unterstützungsunterschrift, die von der/dem Betroffenen nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist, als ungültig kommt in Anwendung der §§ 119 ff. BGB zivilrechtlich nicht in Betracht (erforderlich ist stets eine Anfechtungserklärung). Zu der Frage, ob ein Wahlausschuss wahlrechtlich eine widerrufenen Unterstützungsunterschrift als ungültig bewerten darf, wenn zu seiner festen Überzeugung aufgrund ihm vorliegender Erkenntnisse (etwa nach Aussagen befragter Betroffener) von einer strafrechtlich relevanten Täuschung in dem oben beschriebenen Sinne ausgegangen werden kann oder schwerwiegende Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung im zivilrechtlichen Sinne bestehen, ist Rechtsprechung nicht ersichtlich.

9.3

Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften einzelne personenbezogene Daten von Unterstützer/innen, die fehlen (z.B. zweiter Vorname) oder offensichtlich versehentlich falsch angegeben wurden (z.B. als Geburtsdatum der Tag der Unterzeichnung), von Amts wegen zu korrigieren bzw. zu ergänzen und dies entsprechend zu kennzeichnen (z.B. durch Paraphe der Bearbeiterin/des Bearbeiters), wenn an der Identität der/des Betroffenen keine Zweifel bestehen.

Im Interesse einer fristgerechten Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bescheinigungen des Wahlrechts unverzüglich zu erteilen, ebenso die Wählbarkeitsbescheinigungen für Bewerber/innen auf Wahlvorschlägen. Dies gilt umso mehr, je näher der Tag heranrückt, an dem die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abläuft (10.04.2012, 18.00 Uhr, siehe dazu Nr. 10). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG (vom Wahlvorschlagsträger nicht zu vertretende Verspätung).

10

Wahlvorschläge

(§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 LWahlG, Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im LWahlG)

Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum **33. Tag vor der Wahl**, also bis zum **(10.04.2012, 18.00 Uhr)** bei den Kreiswahlleiter/innen (Kreiswahlvorschläge) bzw. der Landeswahlleiterin (Landeslisten) eingereicht sein. Die Kreiswahlleiter/innen werden gebeten, den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern zu empfehlen, ihre Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit noch ausreichend Zeit für die Beseitigung eventueller Mängel bleibt.

Letzter möglicher Termin für die Zulassungssitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses ist der **29. Tag vor der Wahl (14.04.2012)**.

Die Zulassungssitzung des Landeswahlausschusses ist für den 14.04.2012 in Aussicht genommen.

Auch wenn sämtliche erwarteten oder angekündigten Kreiswahlvorschläge schon vor dem 10.04.2012 eingereicht worden sind, muss gewährleistet sein, dass die Dienststellen der Kreiswahlleiter/innen am 10.04.2012 bis 18.00 Uhr zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen geöffnet bleiben. Darüber hinaus wird sicherzustellen sein, dass das Postfach der Behörde um 18.00 Uhr noch einmal geleert und die Post auf Wahlvorschläge durchgesehen wird. Außerdem wird den Gemeinden dringend empfohlen, die mit der Wahlrechtsbescheinigung für Unterstützungsunterschriften befassten Dienststellen an diesem Tag bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Zur Vorbereitung der Prüfung und Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist **unbedingt sicherzustellen, dass die zur Entscheidung gestellten Wahlvorschläge** aller Wahlvorschlagsträger **mit den eingereichten** und ggf. nach Vorprüfung gem. § 21 Abs. 1 LWahlG, § 24 LWahlO im Wege der Mängelbeseitigung geänderten **Kreiswahlvorschlägen identisch sind**, auch im Hinblick auf § 24 Abs. 1 Satz 2 LWahlG (Übereinstimmung der Stimmzettel mit den zugelassenen Kreiswahlvorschlägen).

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge sind spätestens am **23.04.2012** (dem **20. Tag vor der Wahl**) durch den/die Kreiswahlleiter/in öffentlich bekannt zu machen. Die Landeswahlleiterin macht die zugelassenen Landeslisten ebenfalls spätestens am 23.04.2012 (dem 20. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt.

11

Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an die Landeswahlleiterin

(§ 24 Abs. 1 LWahlO)

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LWahlO haben die Kreiswahlleiter/innen sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervon ohne Anlagen der Landeswahlleiterin zu übersenden. Die Kreiswahlleiter/innen werden gebeten, mit der Übersendung der Abdrucke nicht zu warten, bis sämtliche zu erwartenden Wahlvorschläge eingegangen sind.

Sollten am 10.04.2012 noch Kreiswahlvorschläge eingereicht werden, so ist die Landeswahlleiterin spätestens am folgenden Tag bis 10.00 Uhr per E-Mail (landeswahlleiterin@mik.nrw.de) vorab zu unterrichten.

Außerdem bedarf es der unverzüglichen Übersendung einer Abschrift der Niederschrift des Kreiswahlausschusses über die Zulassung und Nichtzulassung von Wahlvorschlägen an die Landeswahlleiterin und dabei des besonderen Hinweises auf bedenklich erscheinende Entscheidungen (§ 25 Abs. 7 LWahlO).

12

Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen

(§ 21 Abs. 4 LWahlG, § 26 LWahlO, Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im LWahlG)

Nach § 44 LWahlG ändern oder verlängern sich die im Gesetz bestimmten Fristen und Termine nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen

Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich geschützten allgemeinen Feiertag fällt (letzter Tag zur Einlegung von Beschwerden an den Landeswahlausschuss gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages: abhängig vom Tag der Zulassungssitzung (3-Tages-Frist), spätestens jedoch bis zum **26. Tag vor der Wahl**, den **17.04.2012**). Sind aufgrund von Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse Beschwerden zu erwarten, so ist bei den Kreiswahlleiter/innen während der Beschwerdefrist ein Bereitschaftsdienst einzurichten. Auch sonst empfiehlt es sich, zumindest in Rufbereitschaft zu sein.

Eine sachgerechte Vorbereitung der Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses ist nur möglich, wenn die Landeswahlleiterin unverzüglich nach Eingang der Beschwerde bei den Kreiswahlleiter/innen in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Die Kreiswahlleiter/innen haben daher gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 LWahlO unverzüglich die Landeswahlleiterin zu unterrichten und ihr unaufgefordert die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit ihrer Stellungnahme auf schnellstem Wege zu übersenden.

Die Beschwerdesitzung des Landeswahlausschusses ist für den **20.04.2012** in Aussicht genommen.

13

Stimmzettel

(§ 24 LWahlG, § 29 LWahlO)

13.1

Auf den Stimmzetteln (Anlage 17 LWahlO) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 LWahlO die Erreichbarkeitsanschrift von Wahlkreisbewerbern/-bewerberinnen anzugeben. Beschaffenheit, Farbe und Größe der Stimmzettel richten sich nach § 29 Abs. 3 bis 5 LWahlO).

Muster der Stimmzettel sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 LWahlO an Blindenvereine zu übersenden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben.

Weitergehende Gestaltungshinweise, insbesondere zur Papierqualität und zur Gestaltung mit Blick auf den Einsatz von Stimmzettelschablonen, gibt die Landeswahlleiterin gesondert bekannt.

13.2

Die Stimmzettel enthalten in gesonderten Spalten getrennt nach Erst- und Zweitstimmen die für die Wahl zugelassenen Wahlkreisvorschläge mit den Namen der Bewerber/innen sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten **fünf** Bewerber/innen (§ 24 Abs. 1 LWahlG). Die Reihenfolge der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge richtet sich nach § 24 Abs. 2 LWahlG. Die Landeswahlleiterin wird die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel und die Namen der jeweils ersten fünf Bewerber/innen auf den Landeslisten frühestmöglich mitteilen.

13.3

Bei der Beschaffung der Stimmzettel haben die Kreiswahlleiter/innen dafür Sorge zu tragen, dass diese maschinell so gefalzt werden, dass einzelne Bewerber/innen und Wahlvorschlagsträger nicht nach außen sichtbar sind. Ist dies dennoch der Fall, muss durch die Gemeinde, spätestens durch den Wahlvorstand, sichergestellt werden, dass die Stimmzettel, die das Wahlgeheimnis gefährden könnten, vor Ausgabe an die Wahlberechtigten von Hand so gefalzt werden, dass dem Wahlgeheimnis Rechnung getragen wird.

Unabhängig davon haben die Wähler/innen die Stimmzettel so zu falten, dass der Stimmzettelaufdruck insgesamt nach außen **nicht sichtbar** ist (§ 26 Abs. 3 LWahlG, § 37 Abs. 3 LWahlO). Darauf soll bereits in den Wahlzellen durch gut lesbaren Ausgang hingewiesen werden. Der Wahlvorstand hat auch insoweit darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und niemand erkennen kann, wie die Wähler/innen gewählt haben. Hierüber sind die Mitglieder des Wahlvorstandes zu unterrichten (§ 5 Abs. 4 LWahlO).

13.4

Zu Vermeidung von ungültigen Stimmabgaben ist vor allem in Städten, die mehrere Landtagswahlkreise umfassen, besonders sorgfältig **darauf zu achten, dass keine Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis ausgegeben werden**. Das gilt sowohl für die Briefwahl als auch für die Urnenwahl.

14

Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, dass die Dienststellen der Kreiswahlleiter/innen und der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters am Tag vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind.

15

Wahlzeit

(§ 7 Abs. 2 LWahlG, § 40 LWahlO)

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlräume pünktlich um 8.00 Uhr für die Wahlberechtigten geöffnet werden und die Wahlvorstände beginnend um 8.00 Uhr die Wahl ermöglichen.

16

Wahlräume

(§§ 30 ff. LWahlO)

Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahlräume eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahlräume sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche oder andere geeignete Gebäude nicht zur Verfügung stehen. Rauchergaststätten i.S.d. § 4 Abs. 2 Nichtraucherchutzgesetz sind als Wahllokale im Sinne des § 31a LWahlO nicht geeignet, allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Eine Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit

kann auch eine Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl zur Folge haben (vgl. Antwort der Landesregierung, LT-Drs. 14/9951 vom 06. Oktober 2009).

Von einer Einrichtung von Wahllokalen in Räumen, die video- bzw. kameraüberwacht sind (z.B. Sparkassen/Banken), sollte möglichst Abstand genommen werden. Ansonsten sollten Kameras, soweit sie in ihrem Schwenkbereich den Wahlraum oder Teile desselben erfassen könnten, nach Möglichkeit abgeschaltet und/oder zumindest mit einem Tuch oder ähnlichem verhängt oder so verschwenkt werden, dass sie die Wahlkabinen nicht erfassen. Durch derartige Maßnahmen wird das Vertrauen der Wähler/innen, die nicht wissen können, ob eine Kamera eingeschaltet ist oder nicht, in die Integrität und Geheimhaltung des Wahlvorgangs gestärkt.

Nach Maßgabe des § 31a LWahlO sollen die Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet werden, dass auch Wähler/innen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkung die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es ist frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen - möglichst schon in der Wahlbenachrichtigung -, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) sind.

Der Wahlraum ist bereits im öffentlichen Verkehrsraum sowie in und am Wahlgebäude durch Wegweiser und Aushänge deutlich sichtbar so auszuschildern, dass er von den Wahlberechtigten ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden kann.

Die Aufstellung eines Spendentellers ist zu unterlassen, insbesondere auf und neben der Wahlurne oder im Bereich der Wahlkabinen. Hierauf sind die Mitglieder der Wahlvorstände unbedingt hinzuweisen.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO gut sichtbar und so angebracht wird, dass die Wähler/innen sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, dass die Wahlurne unmittelbar am oder auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, so aufgestellt wird, dass sie ständig unter der Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann (vgl. §§ 34 Satz 2, 37 Abs. 4 LWahlO).

Hinsichtlich der Absicht im Wahllokal zu filmen oder zu fotografieren, ist folgendes zu beachten:

Das Recht auf Zutritt zum Wahllokal im Rahmen der Öffentlichkeit der Wahl umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh-, Video- oder fotografische Aufnahmen zu machen. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Genehmigung des Wahlvorstandes und im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Bürger/innen (vgl. Kommentar Schreiber zu § 31 BWahlG, Rn. 3, S. 564). Der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlgeschäfts, für den allein der Wahlvorstand als unabhängiges Wahlorgan verantwortlich ist, darf nicht mit der Folge etwaiger, möglicherweise die Gültigkeit der Wahl tangierender Wahlfehler beeinträchtigt werden. Der Wahlvorstand wird daher bei seiner Entscheidung auch zu berücksichtigen haben, dass Wahlwillige nicht den Eindruck gewinnen dürfen, dass sie gegen ihren Willen für eine ggf. längerfristige Wahrnehmung durch eine breite Öffentlichkeit abgelichtet werden könnten. Dies könnte ihren Wahlentschluss unter Umständen negativ beeinflussen.

Im Zweifelsfall sollte sich der Wahlvorstand mit dem Wahlamt und dem/der Wahlleiter/in vor Ort beraten.

17

Unzulässige Wahlwerbung

(§ 25 Abs. 2 LWahlG)

17.1

Nach § 25 Abs. 2 LWahlG ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Es ist den im Wahlraum Anwesenden jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. Neben jeder Agitation oder Diskussion sind im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im und am Wahlgebäude unzulässig.

Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung soll im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Schriften sowie von der Durchführung wahlstörender Aktionen etc. abgesehen werden; wahlfremde Unterlagen im Wahlraum sind zu entfernen.

Zu gewährleisten ist auch ein ungehinderter Zugang zum Wahlgebäude. Es ist ferner darauf zu achten, dass Lautsprecher (nach § 10 Abs. 3 Landesimmersionsschutzgesetz (LImSchG) am Wahltag nicht zulässig) und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung von Wähler/innen durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine unzulässige Beeinflussung ausschließt.

17.2

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ (§ 25 Abs. 2 LWahlG) lässt sich nicht generell vornehmen, es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ankommen. Entscheidend ist, dass alle Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungestört ausüben können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda o. ä. behindert oder beeinflusst zu werden. Es gibt keine generelle "Bannmeile" um das Wahlgebäude. Für den Zugangsbereich kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 m ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt. Hinsichtlich dieser Thematik wird auf die einschlägige Kommentierung zu § 32 Abs. 1 BWG, der mit § 25 Abs. 2 LWahlG wortidentisch ist, verwiesen.

17.3

Lautsprecherwerbung am Wahltag ist gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG verboten (siehe auch Gemeinsamer Runderlass des MVEL u. des IM vom 08.08.2003, MBI. NRW. S. 1010, über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in NRW).

17.4

Bei Verstößen gegen die Verbote nach § 25 Abs. 2 LWahlG ist es zunächst Aufgabe des Wahlvorstandes, sie zu unterbinden. Das gilt insbesondere bei im und am Wahlgebäude sowie im Zugangsbereich angebrachten oder aufgestellten Wahlplakaten.

Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

18

Wahlhandlung

(§ 26 LWahlG, §§ 35 bis 40 LWahlO)

Die Bereitstellung bestimmter Schreibstifte in der Wahlzelle ist in § 32 LWahlO nicht vorgeschrieben. Es sollten aber seitens der Gemeinde keine radierfähigen Stifte bereitgelegt werden.

Bei der Stimmabgabe können sich Blinde oder Sehbehinderte zur Kennzeichnung des Stimmzettels - außer einer Hilfsperson - einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 26 Abs. 4 Satz 3 LWahlG, § 38 Abs. 1 Satz 3 LWahlO).

Hilfsperson im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 2 LWahlG, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler oder eine behinderte Wählerin im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem/dieser bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LWahlO). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers/der Wählerin zu beschränken. Auf die Pflicht der Hilfsperson zur Geheimhaltung ist diese vom Wahlvorstand besonders hinzuweisen (§ 38 Abs. 3 LWahlO).

In den Fällen, dass jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, ist der/die Wähler/in vom Wahlvorstand darauf hinzuweisen, dass er/sie am Wahltag bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann (§ 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlO).

Die Wahlbenachrichtigungen werden üblicherweise einbehalten, auf Wunsch der Wähler/innen sind sie jedoch wieder auszuhändigen.

Nach Abschluss der Wahlhandlung dürfen die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen nicht im Wahlraum zurückbleiben. Sie sind von dem/der Wahlvorsteher/in mit den übrigen Unterlagen dem/der Bürgermeister/in zu übergeben (§ 51 Abs. 3 LWahlO).

19

Keine Verwendung von Wahlgeräten

Die Verwendung von Wahlgeräten kommt bei der vorgezogenen Wahl des 16. Landtags am 13.05.2012 nicht in Betracht, da u.a. die Landeswahlgeräteordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist.

20

Briefwahl

(§§ 28, 31 LWahlG, §§ 52 bis 54 LWahlO)

20.1

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 31 Abs. 2 LWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung führen. Besonders zu beachten ist, dass die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe nicht als Wähler/innen gezählt werden, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

20.2

Verstirbt ein/e Wähler/in, der/die an der Briefwahl teilgenommen hat, oder verliert er/sie das Wahlrecht gemäß § 2 LWahlG nach Teilnahme an der Briefwahl, so wird seine/ihre Stimme hierdurch nicht ungültig. Die abgegebene Stimme wird in die Zählung einbezogen (§ 31 Abs. 4 LWahlG).

21

Ermittlung des Wahlergebnisses

(§§ 29, 30 LWahlG, §§ 45 bis 48, 55 LWahlO)

21.1

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Gemeinden werden daher gebeten, gerade hier nach § 5 Abs. 4 LWahlG für eine eingehende Unterweisung der Mitglieder der Wahlvorstände zu sorgen.

Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, dass **Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit** haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, darf es dennoch bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem Wettlauf zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

Nach § 47 Abs. 1 LWahlO sind folgende Stapel zu bilden:

1. Ein Stimmzettelstapel - geordnet nach Landeslisten - mit den Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden ist.
2. Ein Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimmen zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden sind, sowie mit Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist. Besteht bei einer der beiden abgegebenen Stimmen Anlass zu Bedenken, so ist der Stimmzettel zu dem Stapel zu nehmen, der die Stimmzettel enthält, die Anlass zu Bedenken geben.
3. Ein Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Zuerst wird der nach Landeslisten geordnete Stapel ausgezählt, danach der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und danach der Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimmen zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist. Die nicht abgegebenen Stimmen auf dem jeweiligen Stimmzettel werden als ungültig gewertet (§ 30 Satz 3 LWahlG). Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in den §§ 45 bis 51 LWahlO genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verlässliche Ergebnisübermittlung zu gewährleisten.

21.2

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 30 LWahlG und § 48 LWahlO aufgeführt. Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

21.3

Der Kreiswahlausschuss darf die Entscheidungen der Wahlvorstände, insbesondere solche zur Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen, nicht ändern (§ 32 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Nachzählungen von Stimmen dürfen nicht ohne besondere Anhaltspunkte für eine unrichtige Ergebnisermittlung durch die Wahlvorstände erfolgen. Die Knappheit des Ergebnisses reicht als solche nicht aus, um eine Nachzählung zu veranlassen (vgl. BVerfG, NVwZ 1992, 257).

21.4

In die Benachrichtigung der am 13.05.2012 Gewählten nach § 32 Abs. 3 LWahlG sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die Mitgliedschaft im Landtag mit der Feststellung der Wahl durch den Kreiswahlausschuss bzw. dem Landeswahlausschuss erworben wird (vgl. § 35 LWahlG, Artikel 37 der Landesverfassung).

22

Schnellmeldungen

(§ 49 LWahlO)

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, haben die Wahlvorsteher/innen in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in die Wahlniederschrift eingetragen und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 47 Abs. 7 Satz 3 LWahlO) durchgeführt worden ist. Hierzu wird im Übrigen noch ein gesondertes Schreiben der Landeswahlleiterin erfolgen.

23

Wahlstatistik

(§ 45 LWahlG, § 64 LWahlO)

Zur Wahlstatistik werden die Landeswahlleiterin und der Landesbetrieb IT.NRW rechtzeitig die erforderlichen Informationen herausgeben.

24

Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

(§§ 65, 67 LWahlO)

Neben den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften gehören auch die Wahlscheinnachweise sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muss sichergestellt sein, dass den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinnachweise sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, sofern nicht die Landeswahlleiterin etwas anderes angeordnet hat oder die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden, ihre frühere Vernichtung kann die Landeswahlleiterin zulassen.

25 Fristen und Termine

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage 2** ein **Zeitplan** beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

26 Erfahrungsbericht

Alle Wahlorgane und –behörden werden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

gez. Schellen